

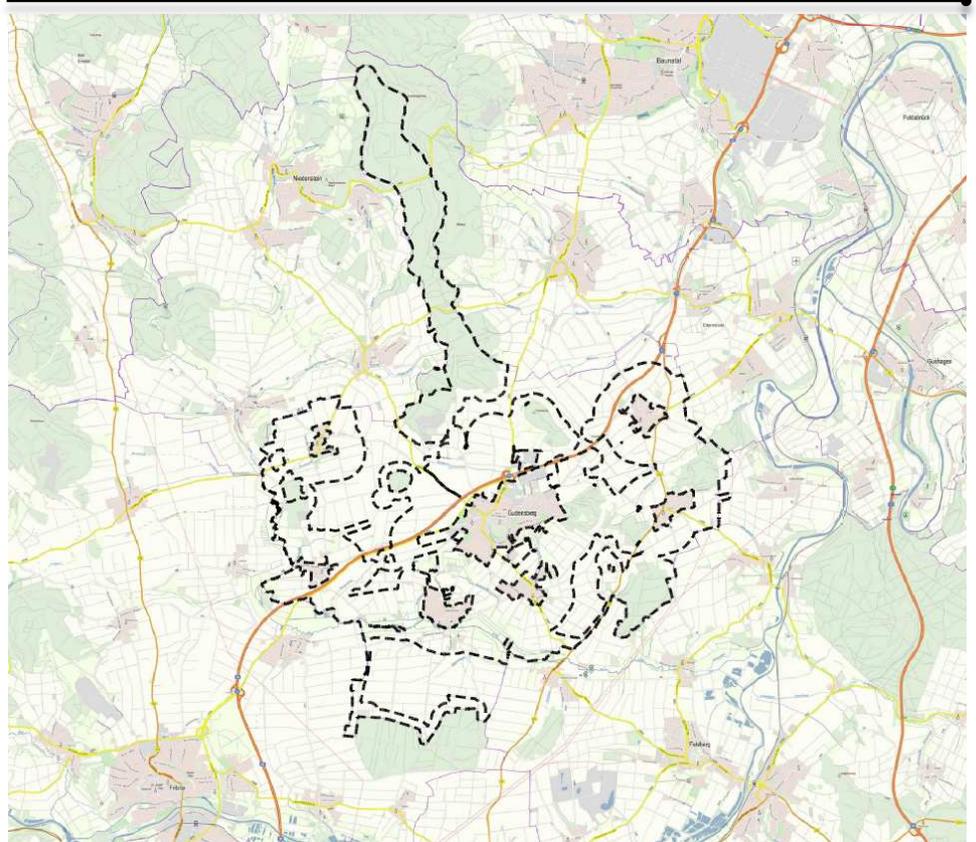
Stadt Gudensberg

Schwalm-Eder-Kreis



Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 76 „Ortsnaher Außenbereich u.a.“



Bildquelle: LGLN 2017

Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)
sowie der Träger der öffentlichen Belange (§ 4 (2) BauGB)

Stand: 06.2018

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

B	Umweltbericht	3
1	Einleitung	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
	2.1 Schutzgut Mensch	6
	2.2 Schutzgut Pflanzen	9
	2.3 Schutzgut Tiere	10
	2.4 Schutzgüter Fläche und Boden	11
	2.5 Schutzgut Wasser	12
	2.6 Schutzgüter Luft und Klima	12
	2.7 Schutzgut Landschaftsbild	13
	2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
	2.9 Wechselwirkungen	14
3	Prognose	14
	3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	15
	3.2 Planungsalternativen	16
4	Zusätzliche Angaben	16
5	Allgemeinverständliche Erklärung	16
C	Zusammenfassende Erklärung	17

B UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Bauleitplanung eine Umweltprüfung zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden. Der Umweltbericht (§ 2a BauGB) hat die ermittelten Umweltwirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Er dient der sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Umweltbericht werden allein die betroffenen Umweltbelange sowie die möglichen Auswirkungen dargelegt. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt nicht im vorliegenden Umweltbericht, sondern nur in Teil A - der Begründung.

1 Einleitung

Kurzdarstellung Inhalte und Ziele

Die Stadt Gudensberg ist bestrebt, den siedlungsnahen Außenbereich und darüber hinaus wichtige Natur- und Landschaftsbestandteile als offene Kulturlandschaft zu erhalten und eine hohe Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes zu sichern. Der Außenbereich soll in diesen Lagen von baulichen Anlagen soweit als möglich frei gehalten werden, insbesondere solchen, von denen Emissionen ausgehen, um die städtischen Entwicklungsperspektiven zu sichern. Einhergehend sollen die Voraussetzungen für eine angemessene und geordnete städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet langfristig gewährleistet werden. Das Gebiet der Stadt Gudensberg ist in den Siedlungslagen und im Außenbereich von unterschiedlichen, teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüchen gekennzeichnet. Die bauliche Entwicklung im Außenbereich unterliegt wesentlichen Einschränkungen durch den § 35 BauGB, allerdings lässt dieser in privilegierten Fällen eine weitgehend ungesteuerte Entwicklung zu. Die ungesteuerte Errichtung von immissionsträchtigen, nach § 35 (1) BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich stellt die Stadt Gudensberg in ihren langfristigen Entwicklungsperspektiven vor Probleme. Die Stadt bildet daher Schutz- und Pufferzonen, um miteinander nicht verträgliche Nutzungen durch hinreichend räumliche Abstände zu trennen und wichtige potentielle Entwicklungsachsen für die Siedlungsentwicklung und die Erholungsnutzung offen zu halten. In diesem Sinn nicht bedeutsam Teile des Außenbereichs bleiben von der Planung ausgenommen.

Schwerpunkt baurechtlich im Außenbereich privilegierte Anlagen

Die Steuerung zielt in erster Linie auf immissionsträchtige Anlagen im Außenbereich, da insbesondere von diesen städtebaulich problematische Auswirkungen ausgehen. Davon betroffen sind in Gudensberg vor allem Vorhaben zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Das BauGB beschränkt die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen auf solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind (§ 35 (1) Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB) sowie gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen (§ 35 (1) Nr. 4 BauGB). Bei letzteren ergibt sich aus dem UVP (§§ 3c und b i. V. m. Anlage 1, Nr. 7.1 bis 7.11 UVP), dass diese Tierhaltungsanlagen vergleichsweise beschränkter Größenordnungen sind. Die Steuerung bzw. die Einschränkungen betreffen ferner Vorhaben, die einem Betrieb gartenbaulicher Erzeugung (§ 35 (1) Nr. 2 BauGB), der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb (§ 35 (1) Nr. 3 BauGB), der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB) oder der energetischen Nutzung von Biomasse (unter bestimmten Voraussetzungen; § 35 (1) Nr. 6 BauGB) dienen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Ortsnaher Außenbereich u.a.“ umfasst Teile des Außenbereiches der Stadt Gudensberg. Er umgrenzt die Schutz- und Pufferzonen um die bestehende, geplante und mögliche Wohn-, Misch- und Gewerbebebauung sowie um schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft. Naturschutz- und FFH-Gebiete, bereits durch einen Be-

Belange der Landwirtschaft

bauungsplan überplante Bereiche sowie die Innenbereiche sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Der Außenbereich in der Stadt Gudensberg wird insbesondere durch knapp 40 landwirtschaftliche Betriebsstandorte geprägt. Sie sind über den gesamten Außenbereich verteilt bzw. liegen an den Rändern der dörflichen Siedlungsbereiche. Bei den bestehenden Betrieben im Stadtgebiet handelt es sich im Wesentlichen um örtliche landwirtschaftliche Betriebe mit einer Hofstelle, auf der der Betriebsinhaber wohnt und wirtschaftet. Auf etwa der Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte werden Tiere gehalten. Der Großteil der tierhaltenden Betriebe hält vorwiegend Rinder und Schweine. Geflügelhaltung größeren Umfangs kommt nur in einzelnen, hier aber relativ großen Beständen vor.

Die Stadt berücksichtigt mit der vorliegenden Planung die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe, die im Stadtgebiet tätig und ihr bekannt sind. Grundsätzlich werden alle Hofstellen von den nachfolgend dargelegten Grundflächenbeschränkungen für Gebäude, die nicht der Tierhaltung dienen, in den Schutz- und Pufferzonen ausgenommen. Den tierhaltenden Betrieben wird innerhalb der Schutz- und Pufferzonen darüber hinaus auf einzelnen Flächen eine Erweiterung der Tierhaltung ermöglicht, um für sie auch weiterhin Entwicklungsspielräume in geeigneten räumlichen Korridoren offenzuhalten.

Planungsrechtliche Regelungen

Die in den Schutzzonen befindlichen landwirtschaftlichen und Waldflächen werden als solche festgesetzt um die offene Kulturlandschaft zu sichern und von baulichen Nutzungen und Emissionen grundsätzlich frei zu halten. Zu den Festsetzungen als Fläche für die Landwirtschaft werden daher weitergehende Nutzungsbeschränkung hinzugefügt.

Die Nutzungsbeschränkungen sind gestaffelt nach den Anforderungen in den Schutz- bzw. Pufferzonen. Je nach Schutzziel, ob das Umfeld für Wohnen, Gewerbe oder Natur und Landschaft offen gehalten und geschützt werden soll, werden privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Die Einschränkungen der Privilegierung werden in den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend der Zonen wie folgt bestimmt:

Zentrale Festsetzungen im Bebauungsplan

Grundsätzlich richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben auf den Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB. Die folgenden Einschränkungen kommen auf Grundlage der Freihaltung von baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB hinzu:

Im Bereich der Schutzzone für Wohnen (SW) sind auf den Flächen für die Landwirtschaft nur bauliche Vorhaben zulässig, die eine Grundfläche von 150m² nicht überschreiten sowie nicht der Tierhaltung dienen.

Im Bereich der Pufferzone für Wohnen (PW) sind auf den Flächen für die Landwirtschaft nur bauliche Vorhaben zulässig, die eine Grundfläche von 300m² nicht überschreiten sowie nicht der Tierhaltung dienen.

Im Bereich der Schutzzone für Gewerbe (SG) sind auf den Flächen für die Landwirtschaft keine bauliche Vorhaben zulässig, die der Tierhaltung dienen.

Im Bereich der Pufferzone für Gewerbe (PG) sind auf den Flächen für die Landwirtschaft nur bauliche Vorhaben zulässig, die eine Grundfläche von 750m² nicht überschreiten.

Im Bereich der Pufferzone für Natur und Erholung (PN) sind auf den Flächen für die Landwirtschaft nur bauliche Vorhaben zulässig, die eine Grundfläche von 450m² nicht überschreiten sowie nicht der Tierhaltung dienen.

Ausnahmen von den Grundflächenbeschränkungen können bis zur einer maximalen Grundfläche von 1.500m² zugelassen werden, wenn die Ziele der Planung gesichert bleiben.

Schließlich werden ergänzende Festsetzungen getroffen, die die Verträglichkeit möglicher Vorhaben mit Natur und Landschaft verbessern sollen. Dazu wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 10 m beschränkt und die Pflicht zur Eingrünung der Vorhaben festgesetzt.

Umweltziele

Die maßgeblichen Umweltziele, die von der Planung zu beachten sind, werden vom Gesetzgeber formuliert.

Abb. 1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden auf. Durch die Planung wird die Bebaubarkeit des Plangebietes eingeschränkt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltwirkungen ergeben sich aus baulichen Eingriffen auf betroffenen Flächen (Gebäude und befestigte Nebenflächen), die damit einhergehenden optischen Wirkungen (Orts- und Landschaftsbild, Landschaftserleben) sowie durch die Emissionen, die betriebsbedingt von den Anlagen ausgehen (Gerüche, Stäube, Lärm, Verkehre). Insbesondere um diese Wirkungen abschätzen zu können hat die Stadt eine Restriktionsanalyse erarbeitet, die die gegen die Einwirkungen empfindlichen Schutzgüter und ihre generellen Schutzerfordernisse in Form einer Restriktionskarte darstellt.

Restriktions- analyse / Belan- ge anderer Raumnutzungen

Alle schützenswerten Räume des Stadtgebietes sind aufgrund der Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der in ihnen vorkommenden Nutzungen und Ausstattungen in der Analyse erfasst und bewertet worden. Für das Plangebiet und darüber hinaus für das gesamte Stadtgebiet wurden flächendeckend die Raumnutzungen bzw. Raumansprüche bestimmt, bei denen grundsätzlich von einer Betroffenheit durch die Auswirkungen und Erfordernisse von Tierhaltungsanlagen und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen auszugehen ist.

Die Schutzgüter sind in ihrer flächenhaften Ausdehnung bzw. räumlichen Verortung erfasst worden. Soweit ihr Schutz vor den Auswirkungen der genannten Anlagen standardisiert durch entsprechende Schutzabstände gewährleistet bzw. dafür Vorsorge getroffen werden kann, sind diese Abstände ebenfalls bestimmt worden. Die dargelegten, gegenüber einer baulichen Nutzung, insbesondere Tierhaltungs- und sonstige immissionsträchtige Anlagen, empfindlichen Raumnutzungen und die ihnen zugeordneten, standardisierten Schutzabstände sind als Grundlage in die Planung eingeflossen.

Die folgende Übersicht gibt eine Zusammenstellung der in dieser Weise berücksichtigten Raumansprüche wieder, die in der Restriktionsanalyse kartographisch dargestellt sind. Entnommen sind sie dem aktuellen Flächennutzungsplan des Stadt Gudensberg (FNP), dem Stadtentwicklungsplan Gudensberg 2018 (SEP), dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 (LRP), dem Regionalplan Nordhessen 2009 (RP) und dem geoportal.hessen.de (GDI).

Abb. 2 Schutzgüter und ihre Schutzabstände

Restriktionsfläche Art der Fläche / einschränkende Nutzung	Quelle*	Zusätzlicher Abstand zur Restriktionsfläche
Wohnbauflächen Innenbereich	FNP Gudensberg	200 m / 500 m
Gemischte Bauflächen Innenbereich	FNP Gudensberg	200 m / 500 m
Gewerbliche Bauflächen	FNP Gudensberg	200 m / 500 m
Sonderbauflächen	FNP Gudensberg	200 m / 500 m
Potentielle Raumachsen der Städtebaulichen Entwicklung Wohnen	SEP Gudensberg	200 m / 500 m
Potentielle Raumachsen der Städtebaulichen Entwicklung Gewerbe	SEP Gudensberg	200 m / 500 m
Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung	LRP Nordhessen	-
Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)	GDI Hessen ¹	150 m (Gebiet selbst aus dem Plangebiet ausgenommen)
Vorranggebiet für Hochwasserschutz	RP Nordhessen	-
Vorranggebiet für die Forstwirtschaft	RP Nordhessen	-
Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft	RP Nordhessen	-
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	RP Nordhessen	-
Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	RP Nordhessen	-
Vorbehaltsgebiete für Klimafunktionen	RP Nordhessen	-
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG / §16 NAGBNatSchG)	GDI Hessen	150 m
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	GDI Hessen	150 m
Geschützte Komplexe	GDI Hessen	150 m
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	GDI Hessen	-
Naturdenkmal	FNP Gudensberg	-
Waldflächen	Katasterkarte / FNP Gudensberg	150 m

Entsprechend der Anlage 1 des BauGB werden die wichtigsten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erhoben sowie die möglichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung ermittelt. Die Untersuchungstiefe orientiert sich dabei an den Festsetzungen des Bebauungsplanes (in Übereinstimmung mit § 2 (4) BauGB). Da außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse nicht Bestandteil der Prüfung sind, muss sich die Beschreibung und Bewertung angesichts der nicht näher festgelegten Vorhabenausprägung auf allgemeine Kategorien beschränken. Eine konkrete Bestimmung und Bewertung wird im Rahmen der bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsrechtlichen Genehmigung eines dann konkret zur Ausführung beantragten Vorhabens zu leisten sein.

2.1 Schutzgut Mensch

Emissionen

Im Geltungsbereich können potentiell größere Tierhaltungsanlagen und sonstige immissionsträchtige Anlagen errichtet werden. Solche Anlagen verursachen im Außenbereich weit über den Anlagenstandort hinaus Emissionen. Belastend für die in der Umgebung befindlichen menschlichen Nutzungen wirken generell Lärm, Gerüche, Staub und Bioaerosole. Die Belastungen ergeben sich

1 Geodateninfrastruktur Hessen (<http://www.geoportal.hessen.de>)

aus der Bewirtschaftung der Anlagen, z.B. Lieferverkehre, Maschineneinsatz, geruchs- und stoffemittierende Produktionsprozesse wie Tierhaltung, Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger u.Ä.. Im Stadtgebiet von Gudensberg stehen in erster Linie Tierhaltungsanlagen im Focus der Betrachtung emissionsträchtiger Anlagen.

Geruchsemissionen

Die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch verschiedene Vorschriften umgesetzt. Von zentraler Bedeutung sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft), die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sowie die VDI-Richtlinie 3894 zur Emissionsminderung von Gerüchen aus der Tierhaltung.

Die TA-Luft enthält eine Ammoniak- und Geruchs-Abstandsregelung, die insbesondere für die Tierhaltung von Bedeutung ist. Sie gilt in erster Linie für Bereiche der Schweine- und Geflügelhaltung. Generell verringert sich gemäß TA Luft bei sehr großen Stallanlagen die Geruchsbelästigung durch Stallabluft in einem Abstand von ca. 450 m bis 500 m. Über diesen Abstand hinaus ist in der Regel die Wahrnehmung von Gerüchen nur noch geringfügig gegeben.

Die Erheblichkeit von Belästigungen durch Gerüche ist wissenschaftlich untersucht worden. Festgestellt wurde, dass Gerüche aus der Rinderhaltung aufgrund der Typik des Geruches ein wesentlich geringeres Belästigungspotential besitzen als Gerüche aus der Schweinehaltung. Gerüche aus der Geflügelhaltung wirken wiederum erheblich belästigender als Gerüche aus der Schweinehaltung. Diese tierartspezifische Geruchsqualität wird bei der GIRL als Parameter berücksichtigt. Die Belastung wird neben der Geruchstypik über die Häufigkeit der auftretenden Gerüche bemessen. In Siedlungslagen mit Wohnnutzungen gilt eine Häufigkeit von 10 % der Jahresstunden oder umgerechnet an insgesamt 36 Tagen im Jahr als Obergrenze für die Zumutbarkeit. In Gewerbegebieten und Dorfgebieten ist die zulässige Häufigkeit auf 15 % der Jahresstunden angehoben, entsprechend 54 Tagen im Jahr.

Organische Stäube und Bioaerosole

Nutztierställe sind eine Quelle für Organische Stäube (insbesondere Endotoxine) und Bioaerosole, die mit der Stallabluft in die Umgebung abgegeben werden. Luftkeime sind fast ausschließlich an Staubpartikel gebunden. Als Bioaerosole werden luftgetragene Partikel verstanden, denen Pilze, Viren und/oder Pollen, aber auch Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte (z.B. Endotoxine, Mykotoxine) anhaften. Die Konzentrationen des Schwebstaubs- und Staubniederschlags sind abhängig von der Tierart, der Haltungsform und vom Tierbesatz. Sie sind derzeit noch Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Die Schädlichkeitsschwelle ist bislang nicht eindeutig zu bestimmen. Definierte Ableitungen in Form von Mindestabständen gibt es daher bisher nicht. Vorsorgliche Abstände orientieren sich zum Teil an den Abständen, die zur Vermeidung von erheblichen Geruchsbelastungen angesetzt werden. Ebenso dient eine Abluftreinigung der vorsorglichen Vermeidung von erheblichen Belastungen.

Lärmemissionen

Lärmbelastungen entstehen im Zuge der Bewirtschaftung der Anlagen und durch betriebsbedingten Verkehr auf dem Gelände sowie durch Lieferverkehre auf den Zuwegungen. Zu beurteilen sind sie nach TA Lärm als Gewerbelärm, soweit sie durch ein Vorhaben ausgelöst werden.

Auswirkungen: Angesichts der beschriebenen, möglichen Emissionsbelastungen sieht die Planung wie dargelegt vor, den Nahbereich um die bestehenden, geplanten und möglichen Siedlungslagen und Erholungsbereiche von immissionsträchtigen Anlagen, insbesondere stärker emittierenden Tierhaltungsanlagen, freizuhalten, indem abgestufte Schutz- und Pufferzonen mit entsprechend gestaffelten Nutzungseinschränkungen für Gebäudegrößen und emittierende Anlagen festgesetzt werden.

Allerdings befindet sich innerhalb dieser Schutz- und Pufferzonen ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet. Um deren Belange zu berücksichtigen werden von der Planung innerhalb des weiterten Nahbereichs, also der äußeren Pufferzonen, potentielle Erweiterungsflächen für die Tierhaltung offen gelassen. Diese Flächen liegen in Korridoren, die günstig von der jeweiligen Hofstelle aus zu erreichen sind.

Dieses Vorgehen wird in wenigen Einzelfällen dazu führen, dass trotz der Festsetzung der Schutz- und Pufferzonen umliegende Wohn- und Gewerbenutzungen erhöhten Belastungen ausgesetzt werden könnten, soweit auf diesen Korridorflächen Vorhaben realisiert werden.

Möglich ist aber auch, dass im Zuge der Erweiterung von Vorhaben neue Techniken bzw. Vorkehrungen genutzt werden, die bereits gegebene Belastungen vermindern und so zusätzliche Belastungen vermeiden. Bei Tierhaltungsanlagen können z.B. auch in bestehende Anlagenteile Abluftreinigungen eingebaut werden. Dies kann summarisch zu konstant bleibenden Geruchs-, Staub- und Bioaerosoleinwirkungen bzw. sogar zu Reduzierungen führen.

Auch mit Blick auf mögliche Lärmemissionen von Vorhaben sorgen die Abstandsvorkehrungen und die Platzierung der Korridorflächen an geeigneten Standorten dafür, dass Belastungen, die über die allgemeinen Belastungen des öffentlichen Verkehrs hinausgehen, im Wesentlichen vermieden werden können.

Schädliche Belastungen werden mit der Planung nicht ermöglicht, da die Errichtung neuer Anlagen gerade dort, wo große Bestände und damit ein relevantes Belastungspotential aufgebaut werden soll, im jedem Einzelfall unter dem Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung steht. Vielmehr trägt die Planung dazu bei, dass bislang mögliche Belastungen verstärkt vermieden oder minimiert, heißt vor allem, auf wenige Lagen reduziert werden.

Landschaftsgebundene Erholung

Der Außenbereich ist neben dem Nahbereich um die Siedlungslagen vielfach in den vom Siedlungsraum abgesetzten Bereichen Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung. In direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten ist er für die Wohnumfeldqualität von besonderer Bedeutung. Ein intaktes, durch landschaftstypische Elemente geprägtes Landschaftsbild und eine intakte klimatische Situation mit ausgedehnten Frischluftarealen prägen entscheidend die Erlebnisvielfalt und die Erholungsqualität.

Die Eigenart des Gudensberger Stadtgebiets wird im Außenbereich durch die charakteristische Geländemorphologie und naturraumtypische Landschaftselemente des bedeutenden Kulturräumes „Niederhessische Senke“ geprägt. Der Landschaftsraum ist geprägt von weiträumigen Sichtbeziehungen zwischen markanten Bergkuppen/-kegel, ehemaligen Befestigungsanlagen und fernwirksamen Ortsansichten. Umgebend finden sich zu großen Teilen intensiv genutzte Ackerflächen sowie kleinere und größere Waldflächen (besonders auf den Bergkuppen/-kegeln). Der nördliche Bereich des *Langenberges* ist Teil eines Erholungsgebietes mit besonderer Bedeutung gemäß regionaler Raumordnung.

Diese bedeutende Kulturlandschaft wird von einem Netz überregionaler Wanderwege durchzogen. Die *Hessenwege* 2 und 11, die im Gebiet der Stadt Gudensberg von Gudensberg in Richtung Kammerberg verlaufen, bieten abwechslungsreichen Fernblicke gleichermaßen wie einzigartige Blickbeziehungen in den vielgestaltigen Landschaftsraum sowie prägende Ansichten der Stadt und umgebenden Dörfer mit ihren gut erhaltenen historischen Gebäudeensembles. Daneben erhöhen die attraktiven Wälder mit ihrer zum Teil sehr artenreichen und vielfältigen Vegetation den Erlebniswert für die naturgebundene Erholung.

Der *Odenberg* mit seinem Ringwall ist ein bedeutender Aussichtspunkt, der nicht nur im Landschaftsrahmenplan zum *Naturpark Habichtswald* besonders hervorgehoben wird, sondern auch in den entsprechenden Wander- oder Ausflugskarten dargestellt ist. Von hier aus sind weite und interessante Blicke in den angrenzenden attraktiven Naturraum möglich. Auch die weiteren Basaltkuppen im Stadtgebiet, wie der *Scharfenstein*, der *Leichenkopf*, der *Nenkel*, der *Nacken*, der *Lamsberg*, der *Lotterberg* und der *Maderstein* bieten attraktive Bereiche für die Erholung in der Landschaft.

Das Stadtgebiet eignet sich mit dieser vielfältigen Ausstattung und ihrer hohen landschaftlichen Qualität in besonderer Weise für die Erholung und einen nachhaltigen Tourismus (gem. § 15c Abs. 1 Ziffer 3 HENatG). Die Bedeutung der Erholungsfunktion konzentriert sich im Stadtgebiet insbe-

sondere auf den Nahbereich um die Ortschaften und die beschriebenen besonderen Lagen von Natur und Landschaft.

Auswirkungen: Ziel der Planung ist es, die besonders bedeutsamen Bereiche der offenen Kulturlandschaft im Stadtgebiet in ihrer hohen Qualität zu sichern. Diese Bereiche, die örtlich und/oder überörtlich eine besondere Bedeutung für die Erholung haben, sollen von größeren baulichen Nutzungen, insbesondere von Tierhaltungsanlagen und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen, freigehalten werden. Innerhalb solcher Gebiete stehen die Wirkungen baulicher Nutzungen und eingehender Emissionen grundsätzlich der angestrebten Erholungseignung und -qualität entgegen. Die Ziele der städtischen Entwicklung, aber auch der Raumordnung, werden vor allem durch starke Geruchsemissionen zumindest erheblich beeinträchtigt, wenn nicht völlig konterkariert.

Um hier eine entsprechende Vorsorge zu treffen, werden Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung durch die vorgesehenen Schutz- und Pufferzone freigehalten. Im Nahbereich von Wohngebieten sind es die Schutz- und Pufferzonen Wohnen (SW/PW), bei bedeutsamen Bereichen für Natur und Landschaft die Pufferzonen Natur und Erholung (PN). Die Planung sieht hier nach Schutzerfordernis gestaffelte Einschränkungen für gemäß § 35 (1) BauGB privilegierte Vorhaben vor. Die Grundfläche der Gebäude wird auf vergleichsweise moderate Größenordnungen beschränkt, Gebäude für die Tierhaltung sind generell unzulässig. Im direkten Umfeld von gewerblichen Nutzungen werden Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen, im weiteren Umfeld auf eine vergleichsweise kleine Grundfläche beschränkt. Bislang mögliche Belastungen in der offenen Kulturlandschaft werden damit insgesamt vermieden oder minimiert.

Zudem beschränkt die Planung in ihrem Geltungsbereich die zulässige Höhe auf maximal 10 m für Gebäude bzw. Anlagen, die privilegiert errichtet werden sollen und bestimmt ihre weitgehende Eingrünung. Dies trägt ebenfalls dazu bei, dass bislang mögliche Störungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens in der unverbauten Feldflur durch eine zunehmende Anzahl von Gebäuden und technischen Bauten, die den Landschaftsraum optische zersiedeln, gemindert und vermieden werden. Auch für die landschaftsbezogene Erholung wirkt die Planung somit positiv.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist geprägt von der landwirtschaftlichen Flächennutzung sowie von Wald. Im Wesentlichen herrschen Ackerflächen vor. Im Stadtgebiet finden sich zudem Bergkuppen/-kegel, die mit ihren Felsformationen, Wiesen und Bewaldungen prägend sind.

Im Rahmen der Prüfung, welche Bereiche als schützenswert einzustufen sind, wurden die verfügbaren Quellen ausgewertet, die Auskunft über naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte bzw. schutzwürdige Flächen geben. Die Tabelle der Abbildung 1 gibt einen Überblick. Wesentliche Grundlage der lokalen Prüfung ist der Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000), der Regionalplan Nordhessen (2009) sowie eine aktuelle Luftbilddauswertung.

Direkte Eingriffe
in die
Vegetation

Direkte Einwirkungen auf die Flora ergeben sich aus der Landbewirtschaftung und aus möglichen Überbauungen infolge der Errichtung im Außenbereich privilegierter Vorhaben. Betroffen von der Bewirtschaftung sind Ackerbiotope. Die Landbewirtschaftung führt zu einer Einschränkung des Arteninventars auf Nutzpflanzen und ubiquitäre Wildfloraarten. Eine mögliche Überbauung konzentriert sich vornehmlich auf Ackerbiotope. Folge sind mehr oder minder großflächige Lebensraumverluste durch Zerstörung und Versiegelung von Bodenstrukturen und -funktionen. Eingriffe in ökologisch bedeutsame Strukturen werden in der Regel vermieden, können aber im unbeplanten Außenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wirkungen von
Immissionen auf
die Vegetation

Generell werden die Beeinträchtigungen der Ökosysteme insbesondere hervorgerufen durch Ammoniak bzw. Stickstoffdepositionen, die im Wesentlichen aus Tierhaltungsanlagen freigesetzt werden und die infolge der Luftverfrachtung (Einträge von Stickstoffverbindungen aus der Luft), in der Region aus westlicher Hauptwindrichtung, auf die Pflanzen treffen. Hinzu kommen nasse Stickstoffdepositionen, die als Niederschlag auf die Pflanzen einwirken. Dies führt über Stickstoffanrei-

cherung in den Böden, Versauerung der Böden bis hin zu direkten Schäden an Pflanzen infolge von Störungen des Zellstoffwechsels. Kurzfristige Folge kann im Extremfall das Absterben von Pflanzen, langfristige Folge eine veränderte Artenzusammensetzung und -vielfalt sein. Entsprechend sehen die immissionsschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere TA Luft) vor, dass zu empfindlichen Pflanzen (Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen wie ‚Wald, Heide, Moor‘ im Regelfall Abstandsflächen eingehalten werden sollen. Die Gesamtbelastung hängt von der Empfindlichkeit des Ökosystems und dem Maß der Depositionen ab. Sehr empfindliche Biotopkomplexe sind Hochmoore, Magerstandorte und Gewässer. Die beiden letzteren sind im Stadtgebiet von Gudensberg vergleichsweise zahlreich vertreten.

NATURA 2000

FFH-Gebiete (NATURA 2000) überlagern teilweise die Naturschutzgebiete im Stadtgebiet. Vogelschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Diese Schutzgebiete sind insgesamt vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind ebenfalls nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, da hier mit dem vorgegebenen gesetzlichen Schutz entsprechend großflächig kein Regelungsbedarf besteht. Allerdings ordnet die Planung ihnen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie bei anderen (gesetzlich) geschützten Bereichen Abstandsflächen von mindestens 150 m zu, da in Bezug auf einwirkende Emissionen, insbesondere von Ammoniak, besondere Schutzvorkehrungen notwendig sind.

Geschützte Biotope

Für Geschützte Biotope gilt mit dem vorgegebenen gesetzlichen Schutz gleiches wie zu den Naturschutzgebieten ausgeführt. Geschützte Biotope wurden aufgrund der häufigen Kleinflächigkeit allerdings der Übersichtlichkeit wegen nicht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Regelungen zur Bebauung im Außenbereich sind in Landschaftsschutzgebieten verschärft, die jeweiligen Verordnungen sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll der Landschaftsraum in Landschaftsschutzgebieten nicht bzw. möglichst wenig durch Gebäude und technische Anlagen überformt werden.

Waldflächen

Anlagen, von denen Ammoniakemissionen ausgehen, sollen gemäß TA Luft in der Regel ein Mindestabstand von 150 m gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, zu denen auch Wald gezählt wird, wahren. Bei der Prüfung hat die Planung daher grundsätzlich Abstandsradien von 150 m um die vorfindlichen Waldflächen in der Restriktionskarte dargestellt und entsprechend bei der Festlegung der Schutzzonen berücksichtigt.

Auswirkungen: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit der nach § 35 (1) BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich eingeschränkt. Einer weiteren Bebauung innerhalb oder in der Nähe der schutzwürdigen Bereiche (Schutzgebiet o.Ä. sowie der jeweilige Schutzradius) durch Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen, die im Außenbereich privilegiert sind, wird entgegengewirkt. Zum einen dient dies dem Schutz vor Versiegelung und damit vor der direkten Zerstörung von Ökosystemen, zum anderen werden zusätzliche schädliche Immissionen im Geltungsbereich weitgehend ausgeschlossen. Die vorgesehenen Schutz- und Pufferzonen mindern oder vermeiden bislang mögliche, nachteilige Einwirkungen durch immissionsträchtige Anlagen auf die bedeutsamen Ökosysteme im Plangebiet bzw. dessen Randbereiche.

2.3 Schutzgut Tiere

Faunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel

Im Stadtgebiet befinden sich faunistisch wertvolle Bereiche, vornehmlich für Brutvögel. Entlang der Ems befindet sich ein lokal bedeutsames Brutgebiet („Ems von Kreisgrenze bis Mündung“) und im Süden des Plangebietes (zum Großteil außerhalb des Stadtgebietes) ein regional bedeutsames („Ackerflächen zwischen Werkel u. Obermöllrich“). Für viele Vogelarten sind diese Bereiche wichtige Brut- und Nahrungsräume.

Sonstige geschützte Arten

Sonstige Vorkommen von geschützten Tierarten sind außerhalb der naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete nicht bekannt. Es befinden sich Gewässerflächen im Geltungsbereich des Plangebietes, die Lebensraum für geschützte Faunenarten, insbesondere Amphibien- und Libellenarten, bieten können. Ebenfalls befinden sich im Plangebiet mögliche Lebensräume und Schlafstätten für Fledermäuse (Altbaumbestände, Hofanlagen etc.).

Auswirkungen: Bei der Planung wurden die bedeutsamen Gebiete für Brutvögel nicht gesondert bei der Ausweisung der Schutzradien betrachtet. Diese Gebiete liegen gleichwohl zum Großteil in der Pufferzone Natur- und Landschaft, zum Teil auch in den anderen Zonen sowie in bereits überplanten Gebieten oder den Innenbereichen und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser für Brutvögel bedeutsamen Gebiete aufgrund der Einschränkungen in den Schutzradien können sicher ausgeschlossen werden. Vielmehr sorgt die Planung tendenziell für eine Minderung der bislang gegebenen Eingriffswahrscheinlichkeit. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf andere geschützte Arten zu erwarten. Wie bei den Brutvögeln wird die Situation durch die Planung verbessert.

2.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Naturräumliche Einheit / Bodentypen

Das Stadtgebiet von Gudensberg befindet sich zum Großteil in der naturräumlichen Haupteinheit ‚Westhessische Senke‘, der nördliche Bereich liegt in der Haupteinheit ‚Habichtswälder Bergland‘.

Der Geltungsbereich weist unterschiedliche Bodentypen auf. Vertreten sind Parabraunerde- und Braunerde-Böden u.a. in Verbindung mit Pseudogley-Böden sowie Auengleye im Bereich der Ems. Der überwiegende Anteil wurde durch Kultivierung verändert.

Nutzung

Die Böden im Außenbereich werden im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzt, soweit sie nicht bewaldet sind. Eine teilweise Vorbelastung der Böden durch die Ackernutzung und einen einhergehenden verstärkten Eintrag von Nährstoffen ist anzunehmen. Die Flächen des Geltungsbereiches sind fast ausschließlich unbebaut, lediglich wenige Einzelgebäude finden sich im Plangebiet.

Auswirkungen: Durch die Einschränkungen in den Schutz- und Pufferzonen wird der Boden im Plangebiet geschont. Die Möglichkeit einer weiteren Bebauung und damit Versiegelung sowie Flächeninanspruchnahme wird verringert. Privilegierte Vorhaben des Außenbereichs sind nur noch eingeschränkt im Plangebiet möglich, um die offene Kulturlandschaft in den besonders schützenswerten Bereichen im Stadtgebiet zu erhalten. Die Errichtung privilegierter Vorhaben wird auf weniger empfindliche Standorte und Lagen außerhalb des Geltungsbereiches gelenkt.

Altlasten

Aufgrund der Größe des Plangebietes ist das Vorkommen von Altlasten nicht auszuschließen. Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei Bau- oder Erdarbeiten konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, unverzüglich mitzuteilen. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei etwaigen Bodenfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung weist in Beteiligungsverfahren regelmäßig darauf hin, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Es werden daher regelmäßig kostenpflichtige Gefahrenerforschungen vorgeschlagen, bei der alliierte Luftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) ausgewertet werden.

Zur vorsorgenden Gefahrenabwehr wird dies bei konkreten Vorhaben empfohlen und ist durch die jeweiligen Vorhabenträger im Vorfeld von Bauvorhaben zu prüfen. Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei Funden von Rüstungsaltlasten ist in die Planzeichnung aufgenommen.

2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Stadtgebiet liegt im hydrogeologischen Großraum ‚Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär‘. Dieser Großraum „kennzeichnet die aktive, mit känozoischen Lockersedimenten gefüllte Senkungszone des Rheintals sowie die Sedimentationsgebiete der tertiären Meeresverbreitung. Die Lockergesteine (Porengrundwasserleiter) enthalten ergiebige Grundwasservorkommen, wohingegen die tertiären Karbonat- und Sedimentgesteine für die Grundwassergewinnung eher von untergeordneter Bedeutung sind.“²

Gewässer, Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich einige Fließgewässer, dabei ist besonders die Ems als Zufluss zur Eder (außerhalb des Plangebietes) zu erwähnen.

Aufgrund der nur vereinzelt bestehenden Bebauung bzw. Versiegelung im Plangebiet, erfolgt eine natürliche Versickerung bzw. ein natürlicher Abfluss in die bestehenden Gewässer des anfallenden Oberflächenwassers.

Auswirkungen: Durch die Planung wird die Zulässigkeit der privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB eingeschränkt. Im Vergleich zum unbepflanzten Zustand wird damit die Möglichkeit einer weiteren Bebauung verringert. Demnach sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, die Gewässer und das Oberflächenwasser zu erwarten. Die Situation für das Schutzgut Wasser wird durch diese Planung verbessert.

Überschwemmungsgebiete

Am westlichen Rand des Gudensberger Stadtgebietes fließt die Ems, welche in Richtung Obervorschutz abknickt und weiter in West-Ost-Richtung verläuft. Für die Ems ist ein Überschwemmungsgebiet nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) festgesetzt. Weitere Überschwemmungsgebiete finden sich im Plangebiet nicht. Die Restriktionskarte stellt das aktuell gesetzlich festgelegte Gebiet dar.

Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebiete

Nordwestlich der Bundesautobahn BAB 49 befinden sich die Schutzzonen III und I eines Trinkwasserschutzgebietes. Daneben ist im südwestlichen Stadtgebiet ein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen.

Auswirkungen: Auf die festgelegten Überschwemmungs- und Schutzgebiete im Plangebiet sind infolge der Planung ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Überschwemmungsgebiet ist Bestandteil der Pufferzone Natur und Erholung (PN) und wird durch die zugeordneten Vorgaben geschützt. Die Schutzgebiete werden nicht gesondert durch die Schutzzonen berücksichtigt. In der Genehmigungsphase einzelner Vorhaben sind ihre Vorgaben zu beachten.

2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Das Bundesland Hessen ist Teil der Klimazone des warm-gemäßigten Regenklimas der mittleren Breiten. „Mit überwiegend westlichen Winden wird das ganze Jahr über feuchte Luft vom Atlantik herangeführt, die zu Niederschlägen führt. Der ozeanische Einfluss, der von Nordwest nach Südost abnimmt, sorgt für milde Winter und nicht zu heiße Sommer.“³

Im langjährigen Mittel erreicht die Lufttemperatur in Gudensberg 7 bis 9°C und es fallen 600 bis 700 mm Niederschlag. In der Region werden mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 3 m/s und 5 m/s gemessen⁴.

Der Regionalplan weist entlang der Ems ein Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen aus. Die Planung berücksichtigt dieses Vorbehaltsgebiet und nimmt seine im Stadtgebiet gelegenen Flächen als Bestandteil der Pufferzone Natur und Erholung (PN) auf.

2 www.bgr.bund.de

3 atlas.umwelt.hessen.de

4 atlas.umwelt.hessen.de

Auswirkungen: Mit der Einschränkung der immissionsträchtigen Anlagen innerhalb der Schutz- und Pufferzonen generell und speziell in den Pufferzonen Natur und Erholung bzw. Landschaft (PN) im Plangebiet werden plangegeben erhebliche Verbesserungen für die Schutzgüter Luft und Klima erwartet. Die vorgesehenen Einschränkungen halten das Plangebiet und die umschlossenen Siedlungslagen weitgehend frei von potentiell bislang möglichen, zusätzlichen Belastungen durch Gerüche und Stofffrachten. Die Klimasituation wird damit langfristig stabilisiert und qualitativ aufgewertet.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Gudensberger Stadtgebiets wird im Außenbereich durch die charakteristische Geländemorphologie und naturraumtypische Landschaftselemente des bedeutenden Kulturraumes *Niederhessische Senke* geprägt. Der Landschaftsraum zeichnet sich durch weiträumige Sichtbeziehungen über markante Bergkuppen/-kegel, ehemalige Befestigungsanlagen und fernwirksame Ortsansichten aus. Daneben finden sich zu großen Teilen intensiv genutzte Ackerflächen sowie kleinere und größere Waldflächen (besonders auf den Bergkuppen/-kegeln). Straßen und Wege und Flurgrenzen werden häufig von Baumreihen oder auch Baumhecken gesäumt.

Das Gebiet der Stadt Gudensberg bildet das Zentrum des alten *Chattenlandes*. Aufgrund der Morphologie zählt der Bereich südlich und südwestlich des Habichtswaldes landschaftlich und morphologisch neben dem Massiv des *Dörnberges* zum abwechslungsreichsten Abschnitt des gesamten *Naturparkes Habichtswald* (vgl. Landschaftsrahmenplan (LRP) *Naturpark Habichtswald*). Der Naturpark wurde durch Verordnung vom 11.12.1968 (Staatsanzeiger 1969, S. 82) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Außengrenzen des Naturparkes und des Landschaftsschutzgebietes orientierten sich nicht an landschaftlichen Einheiten, sondern richteten sich nach Verwaltungsgrenzen (vgl. LRP *Naturpark Habichtswald*) und verlaufen in der Regel entlang von Verkehrswegen, in diesem Fall entlang der L 3221 Gudensberg-Besse. Aufgrund dessen liegt nur der nördliche Teil der Gemarkung Gudensberg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Naturpark Habichtswald*. Wesentliche Teile der landschaftsprägenden basaltischen Kuppen wie der *Odenberg*, der *Scharfenstein*, der *Leichenkopf*, der *Nenkel*, der *Nacken*, der *Lamsberg*, der *Lotterberg* und der *Maderstein* liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Gleichwohl kommt ihnen neben der naturschutzfachlichen Bedeutung eine hohe landschaftliche Schutzwürdigkeit zu.

So führt der Regionalplan zur besonderen Schutzwürdigkeit aus: „Die untrennbar miteinander verbundenen Qualitäten von Kulturlandschaft, Ortsbild und historischem Baumbestand bedeuten eine hohe Lebensqualität im Landschaftsraum und sind wichtig für die Identifikation seiner Bewohner mit ihm.“ Auf den Schutz der im Regionalplan weiter beschriebenen Qualitäten „ist besonderes Gewicht zu legen“.

Die hohe Wertigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild im Bereich der Stadt Gudensberg ist nicht nur durch die Untersuchungen und Festlegungen des Landschaftsrahmenplanes und des Regionalplanes Nordhessen belegt, auch in verschieden Verfahren wurde diese Wertigkeit dargelegt und gerichtlich bestätigt.⁵

Auswirkungen: Mit der Planung werden Einschränkungen bei den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) BauGB vorgenommen, die Möglichkeiten zur Bebauung mit Gebäuden bzw. immissionsträchtigen Anlagen verringern sich. Somit wird das Landschaftsbild vor einer Überformung durch eine zunehmende Bebauung geschützt. Darüber hinaus sind Vorhaben, die im Gel-

⁵ Bauantrag A-03665-03-31: Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Gudensberg, 18.11.2003

Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel vom 16.10.2006: Bestätigung der Genehmigungsversagung u.a. aufgrund der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes;

tungsbereich des Bebauungsplanes errichtet werden sollen, grundsätzlich einzugrünen, um für eine Einbindung in die Landschaft zu sorgen. Demnach wird das Schutzgut Landschaftsbild umfassend berücksichtigt, die potentiellen Entwicklungen werden qualitativ aufgewertet und positiv ausgerichtet.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Denkmalgeschützte Bauten sind ebenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Tendenzielle wird durch die weitgehende Freihaltung des ortsnahen Außenbereichs von Bebauung die Ansicht prägender historischer Gebäude und Ensemble im Orts- und Landschaftsbild frei von störenden Einflüssen gehalten. Bauliche Kultur- und Sachgüter werden somit in ihrer Wertigkeit positiv unterstützt.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer relevanten Verstärkung oder Verminderung der vorgenannten Auswirkungen der Planung führen können, sind nicht bekannt. Die folgende Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung zusammen und beurteilt den Grad ihrer Erheblichkeit.

Abb. 3 Übersicht über die Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Schutz vor Immissionen	●●●
Pflanzen	Schutz vor Immissionen und Überbauung	●●
Tiere	Schutz der Lebensräume	●
Fläche / Boden	Schutz vor Zerstörung, Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	●
Wasser	Schutz der Grundwassers und der Schutzgebiete	●
Klima / Luft	Schutz vor erheblich nachteiligen Veränderungen	●●
Landschaftsbild	Schutz des Landschaftsbildes	●●
Kultur- / Sachgüter	Keine Veränderung	-
Wechselwirkungen	Keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Werten und Funktionen der Schutzgüter	-

Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich

Positiv: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

3 Prognose

Bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die Schutzgüter vor negativen Einwirkungen, die mit der baulichen Nutzung des ortsnahen Außenbereichs und besonderer Bereiche von Natur und Landschaft einhergehen, verbessert geschützt. Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes werden vermieden, ebenso wie Belastungen des Wohn-, Erholungs- und Arbeitsumfeldes durch Immissionen infolge der Errichtung von Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen. Einer weiteren Versiegelung, die den Verlust von Lebensräumen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen) sowie die Zerstörung bzw. Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen und Versickerung des Oberflächenwassers (Schutzgüter Boden, Wasser) mit sich bringt, wird tendenziell entgegen gewirkt.

Insbesondere die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Luft werden vor weiteren Immissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.) verbessert geschützt. Auch wird die Qualität des Landschaftsbildes vor den nach-

teiligen Folgen einer weiteren Bebauung, die sich in Zersiedelungserscheinungen im Außenbereich abbilden, verbessert geschützt.

Potentielle negative Einflüsse auf die Schutzgüter werden auf die Entwicklungsflächen (Korridorflächen) für ortsansässige tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe beschränkt. Allerdings sind auch hier bei konkreten Vorhaben die ausgleichenden Festsetzungen des Bebauungsplans und die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen (beispielsweise Immissionsschutz).

Bei Nicht-
durchführung
der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind im Zuge von privilegierten Einzelbauvorhaben teilweise die Schutzgüter Mensch (Lärm- und Geruchsimmissionen, Landschaftsbild / Erholung in der Landschaft) und teilweise die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Verlust von Lebensräumen) und Boden (Versiegelung) potentiell betroffen. Hier sind die Umweltwirkungen in der Summe erheblich, die Möglichkeiten, sie durch geeignete Maßnahmen in ihren Wirkungen zu vermindern oder zu kompensieren, sind nicht optimiert. Geplante Tierhaltungsanlagen und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen werden isoliert im Einzelfall des Genehmigungsverfahrens betrachtet, wichtige Entscheidungskriterien der vorliegenden Planung entfallen. Eine Einordnung und Beurteilung in der Gesamtheit der Entwicklung von solchen Anlagen im Stadtgebiet erfolgt nicht.

Im Stadtgebiet ist ein erheblicher Entwicklungsdruck in der Tierhaltung, insbesondere in der Geflügelhaltung festzustellen. Aktuell sind drei Verfahren an drei Standorten zu Errichtung von Hähnchenmastställen mit insgesamt rd. 105.000 Plätzen anhängig. Die Stadt erwartet eine weiter steigende Zunahme an Stallbauvorhaben. Hintergrund ist die Ansiedlung eines Geflügelschlachtbetriebes im Stadtgebiet, der erhebliche Kapazitäten aufweist und bislang im Wesentlichen überregional mit Schlachttieren beliefert wird. Die Tendenz zu kurzen Lieferketten lässt erwarten, dass der Betrieb seine Kooperation mit lokalen bzw. regionalen Geflügelerzeugern weiter ausbaut. Angesichts der Verarbeitungskapazität des Schlachtbetriebes deutet sich damit eine gravierende Ausweitung der Anlagen für Geflügelhaltung in den umliegenden Kommunen an. Rechnet man die Schlachtkapazitäten des Betriebes hoch, kann mit einer weiteren Verlagerung der Tierproduktion in die Region eine Zunahme der Bauvorhaben im Hunderter-Bereich ausgelöst werden. Das Stadtgebiet stünde aufgrund der räumlichen Nähe zur dem Verarbeitungsbetrieb bei der Standortwahl mit an erster Stelle.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die im Folgenden aufgezeigten Ansätze dienen der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen der vorliegenden Planung, insbesondere der Entwicklungskorridore. Die verbindliche Festschreibung entsprechender Regelungen wird im Rahmen des Bebauungsplanes, zum Teil auch auf Ebene der Baugenehmigung bzw. Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei konkreter Vorhabenumsetzung zu leisten sein.

Minimierung

Bei der Steuerung und gezielten Auswahl der Standorte für Entwicklungskorridore ist dem Vermeidungsprinzip dahingehend Rechnung getragen worden, dass diese weitgehend auf die vorhandenen Hofstellen bzw. hofangrenzende Standorte gelenkt werden und dabei von den schützenswerten Bereichen (Bebauung, Natur und Landschaft) entfernt erweitert werden.

Durch Anbindung der Standorte für Erweiterungen an bestehende Hofstellen sowie an vorhandene Verkehrs- und Infrastrukturen lässt sich die Bebauung im Außenbereich bündeln und die Neuversiegelung von Erschließungswegen minimieren.

Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen minimieren die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des freien Landschaftsraumes.

Ausgleich

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass für jeden konkreten Vorhabenfall die tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermittelt werden, da die vorliegende Planung diese nicht hinreichend genau bestimmen kann. Der Rahmen, in welcher Art und Weise die Kompensati-

anforderungen zu ermitteln und umzusetzen sind, wird von der Planung vorgegeben. Die Kompensationsmaßnahmen sind dann in genauer Kenntnis der Sachlage auf Ebene der bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu veranlassen.

3.2 Planungsalternativen

Mit dem Bebauungsplan sollen wichtige Bereiche der Kulturlandschaft im Stadtgebiet von Gudensberg geschützt werden (Umfeld um bestehende Wohn-, Misch- und Gewerbebebauung und deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie wichtige Bestandteile von Natur und Landschaft). Demnach ergeben sich keine Planungsalternativen.

4 Zusätzliche Angaben

Prüfverfahren und Kenntnis- lage

Die Umweltprüfung basiert auf den dargelegten Planungsunterlagen der Stadt sowie des Regierungsbezirks Kassel, der Bestandsbegehung und dem einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerk.

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Unvollständige oder mangelnde Informationslagen für eine Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Ebene der einfachen Bebauungsplanung wurden nicht festgestellt.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB sind auf Ebene nachfolgender Planverfahren folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Bei Bau- und Erdarbeiten wird gemäß Hinweis auf frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet;
- Bei Bau- und Erdarbeiten wird gemäß Hinweis auf mögliche Altablagerungen geachtet;
- Bei anlagenverursachten Immissionen, die von den genehmigten Möglichkeiten abweichen, können zusätzliche Messungen durch die Immissionsschutzbehörde angeordnet werden;
- Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle im betroffenen Raum werden durch die Stadt bzw. die Naturschutzbehörde des Landkreises abgenommen.

Referenzliste

- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: www.geoportal.hessen.de
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: bodenviewer.hessen.de
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: gruschu.hessen.de
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: natureg.hessen.de
- Regierungsbezirk Kassel: Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000)
- Regierungsbezirk Kassel: Regionalplan Nordhessen (2009)
- Stadt Gudensberg: Flächennutzungsplan 1992/93

5 Allgemeinverständliche Erklärung

Mit dem Planvorhaben werden für das Wohn-, Arbeits- und Erholungsumfeld schützenswerte Bereiche der Kulturlandschaft im Stadtgebiet von Gudensberg geschützt. Die Bereiche werden so weit als mit den wirtschaftlichen Belangen, insbesondere der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, vereinbar von baulichen Nutzungen freigehalten. Das Wohn-, Arbeits- und Erholungsumfeld soll einhergehend vor den Auswirkungen von Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen geschützt werden. Um Wohn-, Misch- und Gewerbebebauung und deren Entwicklungsflächen sowie um wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft werden Schutzradien gezo-

gen, in denen Einschränkungen für die Zulässigkeit der durch § 35 (1) BauGB privilegierten Vorhaben vorgenommen werden. Damit werden die Möglichkeiten einer weiteren Bebauung in der offenen Kulturlandschaft verringert und die Schutzgüter vor zusätzlichen negativen Einwirkungen geschützt.

C ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Wird am Ende des Verfahrens ergänzt.